

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Rechtsanwalt Dr. Matthias Grote, EMBA

LLL-Programm an der Universität Duisburg-Essen

Wintersemester 2020/2021

19. Oktober 2020

Überblick: Rechtliche Betreuungsvorsorge

A. Vorsorgevollmacht (General- und Vorsorgevollmacht)

- Wer soll für den Betroffenen als Bevollmächtigter handeln können?
- Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang soll er handeln können?

B. Betreuungsverfügung

C. Patientenverfügung

Bindend für Bevollmächtigten und für Betreuer

- Welche Heilbehandlungen sollen unter welchen Voraussetzungen nicht mehr vorgenommen werden?
- Welche Patientenwünsche sollen zusätzlich beachtet werden?

A. Vorsorgevollmacht

1. Rechtslage ohne Vollmacht: Betreuer erforderlich

- Volljährige Personen handeln im Grundsatz für sich selbst
- Keine automatische gesetzliche Vertretungsmacht anderer Personen (insbesondere kein Vertretungsrecht von Ehegatten oder Kindern)

- Gerichtliche **Bestellung eines Betreuers** als gesetzlicher Vertreter von Erwachsenen möglich und oftmals erforderlich, wenn keine ausreichende Vollmacht vorliegt
- Voraussetzungen der Betreuerbestellung (§ 1896 Abs. 1 S. 1 BGB):
 - *„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“*

2. (Vorsorge-)Vollmacht geht Betreuung vor

- **Subsidiarität der Betreuung** nach § 1896 Abs. 2 BGB:
 - „Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten [...] oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, **ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden.**“
 - Im Anwendungsbereich einer Vorsorgevollmacht wird die Bestellung eines Betreuers verhindert!

3. Vorteile der Vorsorgevollmacht gegenüber Betreuung

- Freie und bindende Auswahl des Bevollmächtigten
 - Sofortige und ständige Handlungsfähigkeit des Bevollmächtigten
 - kein aufwendiges Verfahren zur Betreuerbestellung nötig
 - Vertretung auch ohne Erkrankung des Betroffenen möglich
 - Keine Mitwirkung des Betreuungsgerichts bei Vermögensverwaltung erforderlich (bei Betreuung: viele Zustimmungserfordernisse)
 - Keine Rechenschaftspflichten des Bevollmächtigten gegenüber dem Gericht (anders als beim Betreuer)
 - Vollmacht kann über den Tod hinaus erteilt werden
 - Mehrfachvertretung und Insichgeschäfte möglich
 - Schenkungen zulässig (z.B. aus steuerlichen Gründen)
- **Selbstbestimmung des Vertretenen viel stärker gewährleistet**

4. Erteilung und Widerruf der Vorsorgevollmacht

4.1 Form der Vorsorgevollmacht

- Privatschriftlichkeit würde nur für einen Teil aller Geschäfte genügen
- Notarielle Beurkundung dringend zu empfehlen:
 - für viele Geschäfte ist Vollmacht formbedürftig
 - Immobiliengeschäfte
 - gesellschaftsrechtliche Vorgänge
 - Erbausschlagungen
 - ...
 - Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit
 - Höhere Akzeptanz der beurkundeten Vollmacht
 - Flexible Erteilung von Ausfertigungen durch Notar

4. Erteilung und Widerruf der Vorsorgevollmacht

4.2 Erteilung der Vollmacht

4.3 Registrierung b. Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) der BNotK

4.4 Widerruf der Vollmacht

- jederzeit möglich
- formfrei möglich
- setzt allerdings Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus (Bevollmächtigten deshalb sorgfältig auswählen)
- Nach Widerruf:
 - unbedingt Vollmachtsurkunde zurückverlangen
 - unbedingt Notar informieren

5. Wirkungsbereiche der Vorsorgevollmacht

Personensorge

- Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers, insbesondere
 - Gesundheitssorge
 - Aufenthaltsbestimmung
 - Zwangsmaßnahmen

- ❖ **Vorsorgevollmacht i.e.S. (i.d.R. mit Patientenverfügung)**

Vermögenssorge

- Vertretung in allen Vermögensangelegenheiten, z.B.
 - Vertragsschlüsse
 - Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen
 - Bankgeschäfte
 - Postannahme

- ❖ **Generalvollmacht**

5.1 Vorsorgevollmacht für die Personensorge

→ oberstes Gebot: Beachtung einer etwaigen Patientenverfügung

■ Gesundheitsfürsorge

- umfasst Behandlungsverträge, Einwilligungen in ärztliche Heilbehandlungen oder Behandlungsabbrüche
- Befreiung von ärztlicher Verschwiegenheitspflicht
- Sonderfälle: begründete Gefahr des Todes oder schwerer gesundheitlicher Schäden durch Behandlung (Einvernehmen mit Arzt oder betreuungsgerichtliche Genehmigung)

■ Aufenthaltsbestimmung

- umfasst Abschluss Mietverträge, Unterbringung in Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus oder geschlossene Anstalt
- Sonderfälle: Freiheitsentziehung und freiheitsentziehende Maßnahmen (betreuungsgerichtliche Genehmigung zwingend!)

■ Ärztliche Zwangsmaßnahmen gegen „natürlichen Willen“ des Patienten (betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich)

5.2 Generalvollmacht für die Vermögenssorge

insbesondere:

- Vornahme aller Rechtsgeschäfte
- Verfügung über Vermögensgegenstände aller Art
- Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen aller Art sowie Stellung, Abänderung und Rücknahme von Anträgen
- Annahme von Zahlungen und Wertgegenständen
- Eingehung von Verbindlichkeiten
- Bankkonten und Depots: Eröffnung, Verfügungen, Schließung
- Vertretung gegenüber Behörden, Notariaten und sonstigen öffentlichen Stellen – einschließlich Grundbuchämtern, Handelsregistern, Finanzverwaltung
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz
- Entgegennahme und Öffnung von Postsendungen
- Vertretung in Gerichtsverfahren

6. Innen- und Außenverhältnis

Außenverhältnis

= rechtliches Können

begrenzt durch Reichweite der Vollmacht

Überschreiten der Vollmachtsgrenzen führt zu Fortfall der Vertretungsmacht

- Für die Wirksamkeit und Akzeptanz der Vollmacht: **Vollmacht möglichst weit** fassen.
- Einschränkungen würden bei Vertragspartnern/Ärzten etc. Zweifel an Bevollmächtigung in der konkreten Situation aufkommen lassen

Innenverhältnis

= rechtliches Dürfen

bemisst sich nach den Vorgaben und Weisungen des Vollmachtgebers

Überschreiten des rechtlichen Dürfens verpflichtet zum Schadensersatz

- Alle Einschränkungen in der Vollmacht sollten als Weisungen im Innenverhältnis gekennzeichnet sein.
- v.a.: Einschränkung, Vollmacht nur zu benutzen bei
 - fehlender Geschäftsfähigkeit
 - fehlender Einsichtsfähigkeit
 - nach Anweisung

7. Mehrere Bevollmächtigte

- Mehrzahl von Bevollmächtigten möglich
- Bsp.: Ehegatte und Kind / mehrere Kinder
- Ausdrücklich festlegen:
Einzelvertretung (immer empfehlenswert!) oder Gesamtvertretung
- Möglich: Regelungen zur Entscheidungsfindung
(z.B. Stichentscheid)
- Hauptbevollmächtigter und Ersatzbevollmächtigte
- Hauptbevollmächtigter und Überwachungsbevollmächtigter
- Wieder: Trennung zwischen Außen- und Innenverhältnis:
Einschränkungen nur im Innenverhältnis zu treffen

8. Transmortale Vorsorgevollmacht

Problem nach Tod einer Person:

Im Zeitraum bis zur Testamentseröffnung können Erben sich noch nicht legitimieren.

Falls Erbfolge unklar / Erbschein erforderlich, kann Zeitraum lang sein.

Lösung:

- **transmortale Vorsorgevollmacht:**
besteht nach Tod des Vollmachtgebers fort
- empfehlenswert und in der Vollmachtsgestaltung üblich
- ermöglicht Verfügungen über Bankkonten, Grundstücksgeschäfte, unternehmerische Entscheidungen (Stimmrechte in Gesellschafterversammlung etc.)
- Innenverhältnis besteht nach Erbfall zu den Erben

B. Betreuungsverfügung

C. Patientenverfügung

Patientenverfügung

- Privatschriftlichkeit genügt
- In der Praxis: Bestandteil der notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht (gehört zur Personensorge)
- Inhalt kann vom Betroffenen frei bestimmt werden
- Seriöse Muster/Vorschläge erhalten Sie von:
BMG, BMJ, Bundesärztekammer, Malteser, Johanniter, Kirchen
... - und Notare
- In der Regel gewünscht:
Abbruch künstlich lebenserhaltender Maßnahmen,
wenn bei unheilbarer Erkrankung oder begunnenem Sterbeprozess
durch Behandlung nur das Sterben hinausgezögert wird
- Es können allgemeine und sehr konkrete Anordnungen getroffen werden.
- Bindung für Vorsorgebevollmächtigte und medizinisches Personal
- Patient kann Verfügung jederzeit (privatschriftlich) ändern/widerrufen

Aufbau / Struktur einer Patientenverfügung

I. Voraussetzungen für Maßnahmen/Unterlassung von Maßnahmen

„Sofern ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage sein sollte, abweichende Anordnungen zu treffen, wünsche ich, dass ärztliche Behandlungen und lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen eingestellt werden, wenn

- *ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach **unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess** befinde;*
- *ich mich im **Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit** befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist;*
- *ich mich im Zustand **irreversibler Bewusstlosigkeit** befinde oder eine schwerste und höchst wahrscheinlich **irreversible Gehirnschädigung** vorliegt. Dies gilt für direkte Gehirnschädigungen z. B. nach Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigungen z. B. nach Wiederbelebung, Schock, Herz- oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher ausgeschlossen werden kann, aber unwahrscheinlich ist. Für den Fall eines Wachkomas gelten die nachfolgenden Anordnungen, wenn das Wachkoma seit einem Zeitraum von drei Monaten andauert;*
- *wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen;*
- *bei mir ein dauerhafter Ausfall lebenswichtiger Körperfunktionen besteht;*
- *bei mir schwerste und nicht behebbare Schmerzzustände vorliegen;*
- *bei mir ein vergleichbarer, hier nicht ausdrücklich erwähnter Krankheitszustand vorliegt.*

Aufbau / Struktur einer Patientenverfügung

II. Maßnahmen/Unterlassung von Maßnahmen

„Wenn in den oben genannten Fällen ein menschenwürdiges, d. h. ein für mich erträgliches und weitgehend beschwerdefreies bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung nicht mehr möglich ist, so treffe ich folgende Festlegungen:

- *Ich wünsche **keine Therapie, die das Sterben hinauszögert**. Es sollen alle lebenserhaltenden Maßnahmen unterlassen werden, wenn allein dadurch das Sterben verlängert wird. Hunger und Durst sollen auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme.*
- *Ich wünsche fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege und das Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome. Diagnostische Maßnahmen oder eine Einweisung in ein Krankenhaus sollen nur dann erfolgen, wenn sie einer besseren Beschwerdelinderung dienen und ambulant zu Hause nicht durchgeführt werden können.*
- *Ich erwarte eine **fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung**. Wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, sollen bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden. Dabei nehme ich die Möglichkeit einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch schmerz- und symptomlindernde Maßnahmen in Kauf.*

Aufbau / Struktur einer Patientenverfügung

II. Maßnahmen/Unterlassung von Maßnahmen

- Eine **künstliche Ernährung soll** unabhängig von der Form der künstlichen Zuführung der Nahrung (z. B. Magensonde durch Mund, Nase, Bauchdecke, venöser Zugang) **nicht erfolgen**. Die künstliche Flüssigkeitszufuhr soll nach ärztlichem Ermessen reduziert werden.
- **Maßnahmen der Wiederbelebung lehne ich ab**. Ebenso wünsche ich keinen Anschluss an eine Herz-Lungen-Maschine.
- **Künstliche Beatmung lehne ich ab**. Eine schon eingeleitete Beatmung soll eingestellt werden, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.
- Ich wünsche keinerlei Antibiotika-Therapie.
- Ich lehne eine Dialyse ab. Blut oder Blutersatzstoffe wünsche ich nur zur Beschwerdelinderung.
- Maßnahmen aktiver Sterbehilfe lehne ich ab. Notwendige Sedierung, auch mit Morphinen zur Leidensminderung ist **keine Maßnahme aktiver Sterbehilfe**, auch wenn die Verordnung von Morphinen lebensverkürzend wirken sollte.

Kontakt

KÜMMERLEIN Rechtsanwälte & Notare

Dr. Matthias Grote, EMBA

Messeallee 2

45131 Essen

Germany

Tel.: +49 201 1756 638

Fax: +49 201 1756 77925

E-Mail: matthias.grote@kuemmerlein.de

Internet: www.kuemmerlein.de

